

Vorbeugender Brandschutz

Januar 2013

Wichtige Hinweise an die Marktfieranten

Vollzug der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB)

Am 30.12.2012 ist u. a. folgende Vorschrift in Kraft getreten:

§ 20 VVB Straßenfeste, Märkte und Veranstaltungen

- (1) Aus- und Zugänge bestehender Gebäude, Feuerwehruzufahrten, Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge, Brandschutzeinrichtungen an Gebäuden sowie Hydranten und Löschwasserentnahmestellen müssen auch bei Straßenfesten, Märkten und Veranstaltungen frei nutzbar sein.
- (2) ...

Das bedeutet für **Sie als Marktfierant** insbesondere, die nachstehenden Unterflurhydranten so freizuhalten, dass die Feuerwehr im Notfall die Hydranten ungehindert nutzen kann!

Die Unterflurhydranten befinden sich vor folgenden Gebäuden:

- Heimatmuseum (Stadtplatz 40)
- Sparkasse (Stadtplatz 32)
- Rathaus (Stadtplatz 26)
- Textilgeschäft Ernstings Family (Stadtplatz 14)
- Anwesen Balk (Untere 15)